

# RS Vwgh 1997/5/28 92/13/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/25 91/13/0093 1

## Stammrechtssatz

Aufwendungen sind dann betrieblich veranlaßt, wenn die Leistung, für welche die Ausgaben erwachsen, ausschließlich oder doch vorwiegend aus betrieblichen Gründen erbracht wird, was ebenso nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen ist (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch2, Textziffer 72 zu § 4 EStG 1972), wie die Frage, ob das von einem Aufwand des Abgabepflichtigen betroffene Objekt überhaupt zu den Wirtschaftsgütern seines notwendigen Betriebsvermögens zu zählen ist

(Hinweis E 17.10.1989, 88/14/0204).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992130273.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)